

Unerlaubte Veröffentlichung von Patientenfotos auf Facebook

Die unerlaubten Veröffentlichung von Patientenbildern in einem sozialen Netzwerk verstößt in erheblicher Weise gegen die Schweigepflicht eines Mitarbeiters im Krankenhaus und verletzt die Persönlichkeitsrechte des Patienten. Grundsätzlich kann durch dieses Verhalten eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt sein – dabei ist eine Abwägung aller Umstände im Einzelfall vorzunehmen (LArbG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. April 2014, AZ.: 17 Sa 2200/13).

Der Fall

Eine Kinderkrankenschwester hatte auf einer Kinderintensivstation ein Kind betreut, dessen Zwillingsschwester unmittelbar nach der Geburt verstorben war. Die Mutter hatte sich von dem überlebenden Kind losgesagt. Die Krankenschwester veröffentlichte daraufhin ohne Erlaubnis Fotos des Kindes in ihrem Facebook-Profil und versah diese mit Kommentaren. Auch der Tod der Zwillingsschwester wurde mitgeteilt. Als das Krankenhaus davon erfuhr, kündigte es der Kinderkrankenschwester fristlos sowie vorsorglich fristgemäß.

Die Entscheidung

Das LAG entschied in seinem Urteil vom 11.04.2014, dass die Kündigung unwirksam war. Grundsätzlich könne aber die unerlaubte Veröffentlichung von Patientenbildern eine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung begründen. Denn mit diesem Verhalten werde „in erheblicher Weise gegen die Schweigepflicht verstoßen und die Persönlichkeitsrechte des Patienten verletzt“, so die Berliner Richter.

Dies gelte insbesondere, wenn die Fotos in einem sozialen Netzwerk veröffentlicht werden. Denn

dort lasse sich eine weitere Verbreitung der Bilder nicht mehr kontrollieren.

Hier hätte der Arbeitgeber der Krankenschwester jedoch nur eine Abmahnung erteilen dürfen, so das LAG. Die Frau habe zu dem Kind eine emotionale Bindung aufgebaut, der sie mit der Fotoveröffentlichung auf Facebook Ausdruck verleihen wollte. Das Kind sei zudem nicht identifizierbar gewesen und wurde auch nicht bloßgestellt. Auch habe es keinen Hinweis gegeben, wo die Krankenschwester beschäftigt ist. Schließlich habe sie nach den ersten Vorhaltungen des Arbeitgebers die Fotos sofort gelöscht. Dem Arbeitgeber sei es unter diesen Umständen daher zuzumuten, die Klägerin weiter zu beschäftigen.

Bewertung

Das Urteil zeigt, dass es auf den Einzelfall ankommt. Klar bleibt, dass Fotografien dritter Personen ohne Erlaubnis nicht ohne weiteres veröffentlicht werden dürfen. Von medizinischem Personal erwartet man darüber hinaus auch noch im Besonderen die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der behandelten Patienten. Die Veröffentlichung solcher Bilder ist nämlich geeignet, das Persönlichkeitsrecht von Patienten erheblich zu verletzen und verstößt ferner gegen die Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch.

Auch zeigt diese Entscheidung, dass der Arbeitgeber grundsätzlich bei einer Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen (in der Regel) zuvor abmahnen muss. Allerdings gilt dies bei schweren Verstößen des Arbeitnehmers nicht.

Vorliegend kamen der Arbeitnehmerin ihr Verhalten nach der Kündigung (Entfernung der Bilder) und vor allem der Grund für die Veröffentlichung (emotionale Bindung) sowie die Tatsache zu Gute, dass man das Kind und die

Klinik nicht identifizieren konnte. Insoweit unterscheidet sich der Fall doch deutlich von anderen Fällen.

Wichtig zu wissen ist zudem, dass Facebook es sich letztendlich vorbehält, welche Daten gespeichert bleiben. Eine vollständige Löschung aller Daten wird offensichtlich nicht durchgeführt. In einem noch offenen Verfahren bat ein Facebook-Nutzer um Auskunft über all seine Daten, die bei Facebook gespeichert sind. Er musste feststellen, dass alle Daten, die er gelöscht hatte, immer noch vorhanden waren. Statusmeldungen, Freundesanfragen und private Nachrichten. Gegen seinen Willen und entgegen der Regeln des europäischen Datenschutzrechtes, die die unbefristete Speicherung von Benutzerdaten verbieten, hatte Facebook diese nicht gelöscht. Facebook ist in der Zwischenzeit zwar vorsichtiger geworden Daten zu verschicken

und auch die Bestimmungen zur Einstellung der Privatsphäre sind enger geworden. Im Ergebnis dürften die europäischen Datenschutzstandards aber nach wie vor nicht eingehalten werden.

Einmal bei Facebook, immer bei Facebook. Es kann jedem nur geraten werden sich im Internet äußerst vorsichtig zu bewegen. Unsere Einschätzung zum Umgang mit Bewertungsportalen hatten wir im Newsletter 03/2014 veröffentlicht.

*Mirjam Schoepke, Sindelfingen
Fachanwältin für Medizinrecht
Rechtsanwältin
schoepke@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.